

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 11.

Freitag, den 14. März.

1851.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft hat dem von der concessionirten Mobilar-Feuerversicherungs-Gesellschaft **Colonia** als Agent ernannten

Herrn Buchhändler **Ernst am Ende** in Radeberg

die Erlaubniß ertheilt, Versicherungen für besagte Gesellschaft aus der Stadt Radeberg und Umgegend anzunehmen, und bringt solches hiermit vorschristmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Dresden, am 28. Februar 1851.

Königl. I. Amtshauptmannschaft des **Dresdner Kreisdir. Bezirks.**
v. **Winkler.**

Beitragereignisse.

Dresden, am 27. Februar 1851. Gegen das Ende vorigen Jahres ist eine, aus einer zur Zeit noch unbekanntem Quelle hervorgegangene neue Gattung falscher Königlich Sächsischer einthaleriger Cassenbillets zum Vorschein gekommen, die durch ihre ziemlich gelungene Nachbildung bereits mehrfach zu Täuschungen Anlaß gegeben hat.

Das Finanzministerium hat daher am 27. Febr. d. J. auf diese Vorkommnisse, an welchen die in der nachstehenden Beschreibung angegebenen hauptsächlichsten Unterscheidungsmerkmale wahrzunehmen sind, aufmerksam gemacht, und unter Bezugnahme auf die in dem Gesetz vom 16. April 1840 wegen Entdeckung der Urheber falscher Cassenbillets zugesicherten, nach Befinden von 25 bis zu 500 Thalern ansteigenden Belohnungen, zugleich die Aufforderung verbunden, etwaige falsche Billets der gedachten Art zurückzuhalten und unter gleichzeitiger Anzeige der sie begleitenden Umstände, welche zu Erforschung des Ursprunges führen können, ungesäumt zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen.

Beschreibung der vorbemerkten Cassenbillets-
Nachbildungen.

Dieselben sind größtentheils noch neu und jedenfalls auf dem Wege des Hochdruckes mittelst Holzschnittes hervorgebracht.

Das Papier fühlt sich stärker und vermöge der damit vom Fälscher vorgenommenen Glättung polirter und glasierter als das bei den ächten Billets an.

Das sehr undeutlich ausgefallene Wasserzeichen ist eingepreßt und besteht nur aus den großen Zahlen **I** und den ovalen Schildern.

Die trockene Prägung des Königlichen Porträts und des Wappenschildes mit den Umrahmungen der Facsimile's ist durch grobe und incorrecte Stempel erzeugt, die auf der Rückseite der Falsificate eingedrückt worden sind.

Auf der Vorderseite sind die Buchstaben **S** sehr verzerrt und bei der Zeile: „In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1840.“ nimmt die Schrift nach dem Ende hin in auffälliger Weise an Höhe zu; auch fehlt nach der 16 der Punkt. In der Zeile: „im 14 Thalerfuß“ ist das **a** verkrüppelt.

Die Schrift der gesetzlichen Strafbestimmung ist sehr ungleich und das Bild der Rückseite sehr verwischt.

— 9. März. Wie wir vernehmen, war gestern eine Deputation aus Leipzig hier anwesend, um Er. Königl. Hoheit dem Prinzen Albert nachträglich eine Beglückwünschungsadresse zu überreichen. Prinz Albert war bekanntlich im Sommer v. J., kurz vor dem ihm betroffenen Unglücksfalle zum Commandanten der leichten Infanteriebrigade ernannt worden und hätte als sol-